

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Anton Friesen, Martin Hebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21334 –**

### **Klarstellung zum Grundrentenzuschlag**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 das Grundrentengesetz, Bundestagsdrucksache 19/18473, verabschiedet. Mit der Grundrente können Rentner mit geringen Renten trotz langjährigen Versicherungszeiten ab 2021 einen Rentenzuschlag erhalten. Begleitend werden u. a. neue Freibeträge beim Wohngeld und der Grundsicherung eingeführt.

Trotz erfolgter Sachverständigenanhörung, einer intensiven Diskussion im Plenum und im Ausschuss für Arbeit und Soziales ergeben sich nach Auffassung der Fragesteller auch nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch zahlreiche Fragen. Es besteht aus Sicht der Fragesteller ein öffentliches Interesse an einer zeitnahen Klarstellung.

1. Wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2030 die Zahl der inländischen Rentner, die Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben, entwickeln (um eine tabellarische Übersicht, differenziert nach den Bezugsberechtigten in den alten und den neuen Bundesländern, Geschlecht und soweit möglich auch nach Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, wird gebeten)?

Angaben zur Zahl der inländischen Rentnerinnen und Rentner, die Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben, liegen nicht vor. Ausweislich der Erläuterungen im Gesetzentwurf profitieren im Einführungsjahr rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner von der Grundrente, davon rund 70 Prozent Frauen. Etwa drei Viertel der Berechtigten leben in den alten und ein Viertel in den neuen Bundesländern. Hinsichtlich einer Differenzierung von Zahlungen ins Inland beziehungsweise Ausland oder nach der Staatsangehörigkeit der Empfängerinnen und Empfänger wurden keine gesonderten Auswertungen vorgenommen oder spezielle Annahmen getroffen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Rentenzahlungen ins Ausland im gleichen Umfang einen Rentenzuschlag über die Grundrente erhalten wie im Inland, da inhaltlich dieselben Regelungen gelten. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass rund 92 Prozent der Grundrenten

im Inland gezahlt werden. Darüber hinaus liegen keine differenzierten Berechnungen vor.

2. Wie viele Spätaussiedler gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und wie viele davon sind Versicherte in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) mit Anwartschaften bzw. Ansprüchen nach dem Fremdrentengesetz (FRG), und wie viele Versicherte dieser Gruppe beziehen bereits eine Rente nach dem FRG?

Gemäß Mikrozensus 2019 leben in Deutschland rund 2,6 Millionen (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler, davon sind rund 1,6 Millionen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, rund 0,4 Millionen gaben an, dort nicht versichert zu sein und knapp 0,6 Millionen bezogen eine Altersrente. Daten mit Bezug zum Fremdrentengesetz (FRG) liegen im Mikrozensus nicht vor.

Das Merkmal „Spätaussiedler“ wird in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht explizit erfasst. „Spätaussiedler“ können aber durch folgende Abgrenzung annäherungsweise bestimmt werden: Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI – (ohne Nullrenten) mit Anwendung des FRG – ohne FRG-Land DDR und ohne Fälle nach dem „alten“ deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 mit FRG-Regelungsanwendung – und mit einer erfolgten Absenkung nach § 22 FRG beziehungsweise Begrenzung nach § 22b FRG. Laut der Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Rentenbestand am 31. Dezember 2019, Sonderauswertung) wurden 614.226 Renten an den so definierten Personenkreis gezahlt.

3. Wie viele der Anwartschaften nach dem FRG bzw. der bereits gezahlten FRG-Renten sind in der Höhe nach § 22 Absatz 4 FRG bzw. § 22b FRG „gedeckt“ (um eine tabellarische Übersicht wird gebeten)?

Die „gedeckelte“ Anwartschaftshöhe im Sinne eines Volumens der bereits geleisteten Renten nach § 22 Absatz 4 FRG beziehungsweise nach § 22b FRG ist nicht bekannt. Gemäß einer Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Rentenbestand am 31. Dezember 2019) ergeben sich folgende Fallzahlen: Am 31. Dezember 2019 bezogen 614.226 Rentnerinnen und Rentner nach § 22 Absatz 4 FRG abgesenkte Renten, davon waren 577.208 Renten um 40 Prozent und 37.018 um 30 Prozent abgesenkt. Zum 31. Dezember 2019 waren 49.742 Renten nach § 22b FRG begrenzt, davon 39.196 Renten auf 25 Entgeltpunkte und 10.546 Renten auf 40 Entgeltpunkte.

4. Wie viele Bezieher einer Rente nach dem Fremdrentengesetz (FRG), welche bislang nach § 22 Absatz 4 FRG bzw. § 22b FRG „gedeckt“ sind, werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich vom Grundrentenzuschlag profitieren?

Hinsichtlich Grundrenten, die auf FRG-Zeiten beruhen, wurden keine gesonderten Auswertungen vorgenommen oder spezielle Annahmen getroffen.

5. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung nunmehr nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Grundrente Klarheit zur Handhabung für diejenigen Spätaussiedler mit einem Rentenzugang ab dem 1. Oktober 1996 und einer Deckelung auf 60 Prozent (vgl. § 22 Absatz 4 FRG; [https://www.gesetze-im-internet.de/frg/\\_22.html](https://www.gesetze-im-internet.de/frg/_22.html))?

Erfolgt hier ggf. eine Aufwertung auf ein Niveau von 0,8 Entgeltpunkten und damit „Grundrentenniveau“?

Nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 3 FRG werden zu ermittelnde Entgeltpunkte aus Beitrags- und Beschäftigungszeiten, Kinderziehungszeiten sowie Wehrdienst- und Ersatzdienstzeiten auf 60 Prozent gedeckelt. Auf FRG-Zeiten entfallende Entgeltpunkte oder Zuschläge an Entgeltpunkten, die nach anderen Vorschriften ermittelt werden – zum Beispiel der Grundrentenzuschlag – unterliegen keiner Deckelung.

6. Ist die für die Spätaussiedler mit einem Zuzug nach dem 6. Mai 1996 bestehende Deckelung der Rentenansprüche auf 25 Entgeltpunkte bei Alleinstehenden bzw. 40 Entgeltpunkten bei Ehepaaren (vgl. § 22b FRG, [https://www.gesetze-im-internet.de/frg/\\_22b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/frg/_22b.html)) aufgehoben, soweit ein Grundrentenzuschlag gewährt wird?

Nach § 22b FRG werden der Rentenberechnung für anrechenbare Zeiten nach dem FRG insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte (Alleinstehende) beziehungsweise insgesamt höchstens 40 Entgeltpunkte (bei Ehegatten, Lebenspartnern und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden FRG-Berechtigten) zugrunde gelegt. Eine Deckelung auch des Grundrentenzuschlags, sodass sich aus FRG-Rente und auf FRG-Zeiten beruhendem Grundrentenzuschlag insgesamt höchstens 25 beziehungsweise 40 Entgeltpunkte ergeben können, erfolgt nicht.

7. Welche Höchstbeträge der auf das Fremdretenengesetz entfallenen Renten für Spätaussiedler werden nach Kenntnis der Bundesregierung ab dem 1. Januar 2021 möglich sein (um eine tabellarische Übersicht mit den Spalten: Höchstrete nach FRG für einen Versicherten West bzw. Ost, Gemeinsame Höchstrete nach FRG für Ehepaare West bzw. Ost und Eckrente, also Bruttorente nach 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst wird gebeten)?

Die Höhe eines gegebenenfalls ab 1. Januar 2021 zu berücksichtigenden Grundrentenzuschlags, der zusätzlich zu einer auf ausschließlichen FRG-Zeiten beruhenden Rente zu berücksichtigen ist, ist vom konkreten Einzelfall abhängig und nicht pauschal ermittelbar. Näherungsweise können folgende Höchstbeträge herangezogen werden (beispielhaft berechnet für eine Regelaltersrente und ohne weiteres Einkommen):

	West	Ost
Für Alleinstehende basierend auf 25 Entgeltpunkten, die aus 45 Jahren mit Beitragszeiten resultieren	1.111,79 Euro	1.080,57 Euro
Für Ehegatten, Lebenspartner und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende FRG-Berechtigte basierend auf 40 Entgeltpunkten, die sich auf 20 Entgeltpunkte je Berechtigten verteilen und jeweils aus 45 Jahren mit Beitragszeiten resultieren	2.114,30 Euro	2.054,94 Euro
Standardrente mit 45 Entgeltpunkten	1.538,55 Euro	1.495,35 Euro

8. Wie viele Rentenbezieher mit deutscher Staatsbürgerschaft und wie viele Rentenbezieher mit ausländischer Staatsbürgerschaft werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten können, und wie hoch wird für diese Rentnergruppen jeweils der durchschnittliche Zuschlag sein?

Zur Staatsangehörigkeit der voraussichtlichen Grundrentenzuschlagsberechtigten liegen keine Informationen vor. Der durchschnittliche Grundrentenzuschlag beträgt voraussichtlich 75 Euro. Eine Differenzierung nach Rentnergruppen liegt nicht vor.

9. Wie viele Rentenbezieher mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung die deutsche Staatsbürgerschaft, und wie viele haben eine ausländische Staatsbürgerschaft?

Entsprechende Daten liegen nicht vor. Rund 14 Prozent der Rentenzahlungen ins Ausland werden von deutschen Staatsangehörigen bezogen, wobei eine Person mehrere Renten beziehen kann.

10. Wie viele Rentenbezieher mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland und sonstigen Ausland werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten können, und wie hoch wird für diese Rentner der durchschnittliche Zuschlag sein (um eine Erläuterung der Prognose insbesondere hinsichtlich der Höhe des Anteils der Grundrentenberechtigten bei den ausländischen Rentnern gegenüber der Vergleichsgruppe der im Inland lebenden Rentner wird gebeten)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 verwiesen.

11. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung für die Bestandsrentner mit aufstockender Grundsicherung verfahrenstechnisch sichergestellt werden, dass es durch die zeitlich verzögerte Umsetzung der Grundrente zu keinen Nachteilen für die Rentner kommt sowohl hinsichtlich der Einkommensanrechnung der dann punktuellen Rentennachzahlung sowie hinsichtlich der neuen Einkommensfreibeträge in der Grundsicherung für die gesetzliche Rente?

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) befinden sich in intensiven und konstruktiven Gesprächen mit der Deutschen Rentenversicherung und der Fachebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, um einen guten Weg zur Umsetzung zu finden und die anstehenden verfahrenstechnischen Fragen zu klären. Die Bundesregierung hat zugesichert, gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern Lösungen für die Fragen des Verwaltungsvollzugs zu erarbeiten und diese bei der Umsetzung bestmöglich zu unterstützen.